

Hauptsatzung

der Stadt Brake (Unterweser)

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 7. März 2013 folgende Hauptsatzung beschlossen, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.03.2023:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Stadtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Brake (Unterweser)".

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Brake (Unterweser) zeigt: Geteilt und oben gespalten; vorne in Gold ein halber, rot bewehrter schwarzer Adler am Spalt; hinten quadriert, 1 und 4 in Gold mit 2 roten Balken, 2 und 3 in Blau mit einem Steckkreuz; unten in Silber auf blauen Wellen ein rechtshin segelnder roter Dreimaster mit silbernen Segeln und 2 blau-rot geteilten Wimpeln.
- (2) Die Farben der Stadt Brake (Unterweser) sind Rot und Weiß. Die Flagge zeigt in der oberen Hälfte die Farbe Rot, in der unteren Hälfte die Farbe Weiß. Die Mitte der Flagge ist mit dem Stadtwappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Brake (Unterweser)".

§ 3

Zuständigkeit (Wertgrenzen)

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs.1 Nr.14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (3) Die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen oder Beamten auf Widerruf sowie die Ernennung von Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung wird gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG dem Verwaltungsausschuss übertragen.

§ 4

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn teilzunehmen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.

Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“ mit dem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

- (2) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird auf deren oder dessen Vorschlag vom Rat durch Beschluss bestimmt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NkomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Brake (Unterweser) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnismahme durch den Hauptausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Anregung oder Beschwerde wird ohne Beratung an die Antragstellerin oder den Antragsteller zurückgegeben, wenn der Gegenstand binnen der vorangegangenen 12 Monate bereits Inhalt einer Anregung oder Beschwerde gewesen ist.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung einer Anregung oder Beschwerde können Rat und Verwaltungsausschuss die jeweils zuständigen Fachausschüsse beteiligen.
- (7) Über die Art der Erledigung einer Anregung oder Beschwerde wird die Antragstellerin oder der Antragsteller durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister schriftlich unterrichtet.

§ 7

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise (z. B. Pressemitteilungen, Rundschreiben, Einwohnerversammlungen) über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt sind die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Zu diesem Zweck sind Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes durchzuführen. In den Einwohnerversammlungen haben Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit Fragen zu stellen und zur Meinungsäußerung sowie einen Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand einer Einwohnerversammlung sind mindestens 10 Tage vorher öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Vorschriften über förmliche Anhörungs- und Beteiligungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.brake.de im elektronischen „Amtsblatt der Stadt Brake (Unterweser)“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Auf die Bereitstellung von Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentlichen Bekanntmachungen ist in der Nordwest Zeitung - Ausgabe Wesermarsch - nachrichtlich hinzuweisen.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, kann die Verkündung dieser Teile durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Brake (Unterweser) ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter genauen Angaben über deren Ort und Dauer im elektronischen „Amtsblatt der Stadt Brake (Unterweser)“ hinzuweisen.

Soweit gesetzlich keine anderweitige Vorgabe besteht, beträgt die Dauer der Auslegung sieben Tage.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen werden, sofern gesetzlich keine anderweitige Vorgabe besteht, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Brake (Unterweser) unter www.brake.de verkündet.

Auf die Bereitstellung ortsüblicher und sonstiger Bekanntmachungen unter dieser Internetseite ist in der Nordwest Zeitung – Ausgabe Wesermarsch – nachrichtlich hinzuweisen.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus veröffentlicht, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

§ 9

Hybridsitzungen

- (1) Die Ratsmitglieder können grundsätzlich durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an den Sitzungen teilnehmen. Dies gilt nicht für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die/den Vorsitzende/-n des Rates bzw. des Ausschusses. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist im Vorfeld über die Zuschaltung per Videokonferenztechnik zu informieren und ermöglicht die technischen Voraussetzungen. Ratsmitglieder, die per Videokonferenztechnik an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.
- (2) Bei Hybridsitzungen sind Film- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen auch ohne deren Zustimmung zulässig.
- (3) Ratsmitglieder, die per Videokonferenztechnik an einer öffentlichen Sitzung teilnehmen, müssen für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.
- (4) Geheime Wahlen können während einer Sitzung zu der mindestens ein Mitglied des Rates per Videokonferenztechnik zugeschaltet ist, nicht stattfinden.
- (5) Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die nicht im Verantwortungsbereich der Verwaltung liegen, haben keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. Liegt die Störung im Verantwortungsbereich der Verwaltung, ist die Sitzung von der/dem Vorsitzenden zu unterbrechen bzw. abubrechen

- (5) Bei nichtöffentlichen Sitzungen haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder des Rates sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (6) Die Durchführung einer Anhörung gemäß § 62 Abs. NKomVG von Personen, die per Videokonferenztechnik teilnehmen, ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder dem zustimmen.

§ 10

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brake (Unterweser) tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.